

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

14 (14.10.1882)

Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1882.

Inhalt.

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen: 1. Die Kassenvisitationen bei den Verrechnern kirchlicher Ortsfonds betreffend. 2. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1882 betreffend.

1.

Dienstnachricht.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als einziger Bewerber um die evangelische Pfarrei Prechtthal, Diözese Hornberg, aufgetretenen und von der Kirchengemeinde gewählten Vikar Emil Weiser in Prechtthal zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Kassenvisitationen bei den Verrechnern kirchlicher Ortsfonds betreffend.

An sämtliche Kirchengemeinderäte.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. September d. J. Nr. 14499 bezüglich der Kassenvisitationen bei Gemeinde- und Stiftungsrechnern, welche zugleich die Verrechnung kirchlicher Fonds besorgen, zur Erzielung zuverlässiger Kassensurzergebnisse im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Katholischen Oberstiftungsrat Folgendes ausgesprochen:

Der Visitationskommissär des Bezirksamts hat auch die kirchlichen Gelder zu stürzen, den Erfund mit dem darauf bezüglichen Kassenbuche zu vergleichen und sich von der Richtigkeit des letzteren an der Hand der Belege und des Notabilienbuches zu überzeugen, jedoch den Vorsitzenden der kirchlichen Stiftungsbehörde — Kirchengemeinderat, Stiftungskommission — von der Visitation unmittelbar vor dem Beginn mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß es ihm frei stehe, derselben anzuwohnen. Von dem Visitationsergebnis macht das Bezirksamt dem Evangelischen Oberkirchenrat, bezw. dem katholischen Oberstiftungsrat jeweils Mitteilung. Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und weltlichen Ortsstiftungen — Gemeinderäte, Stiftungsräte — nehmen entweder ihre Kassenstürze gemeinsam mit den kirchlichen Stiftungsbehörden vor oder verlässigen sich in der oben bezeichneten Weise von dem Vorhandensein der in die kirchliche Kasse gehörigen Gelder. In derselben Weise werden die Aufsichtsbehörden über die kirchlichen Stiftungen bezüglich der Kassenvisitationen bei denjenigen der ihnen unterstellten Rechner, die auch die Kasse einer Gemeinde oder weltlichen Ortsstiftung führen, verfahren lassen und von dem Resultate der von ihnen angeordneten Visitationen den Gr. Bezirksamtern jeweils Nachricht geben.

Wir geben dies den Kirchengemeinderäten zur Kenntniznahme und Darnachachtung bekannt.

Karlsruhe, den 29. September 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Bujard.

2. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1882 betreffend.

Die theologische Hauptprüfung wird

Dienstag, den 31. Oktober l. J., vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens 20. l. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April gl. Jz. (Ges. u. V.-D.-Blatt Nr. IX. und XV. und kirchl. V.-D.-Blatt Nr. IV.) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.